

Satzung

Unterwassersportclub Seegurke e.V.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen: Unterwassersportclub Seegurke, abgekürzt: USC Seegurke

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen (Register Nummer: 1272) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Im Speziellen widmet sich der Verein der Förderung des sportlichen Tauchens in jeder Ausprägung. Dies schließt jede damit verbundene Betätigung im Interesse des Sportes, der Unterwasserwirtschaft, des Schutzes der Unterwasserwelt und im Interesse anderer Bereiche ein, sofern diese mit den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes vereinbar sind. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildung und Training im Geräte- und Schnorcheltauchen mit dem Ziel der Erlangung eines international anerkannten Leistungsstandes, theoretische und praktische Ausbildung in allen für den Tauchsport und im Sinne des Absatzes 2. wesentlichen Bereichen, gemeinsame Durchführung von Freiwassertauchgängen sowie gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende und muss dem Vorstand zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Über ein begründetes Austrittsgesuch zu einem vom Kalenderjahresende abweichenden Termin entscheidet der Vorstand.

3. Den Ausschluss kann der Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit beschließen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verletzt, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder für mehr als ein Kalenderhalbjahr mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht innerhalb von vier Wochen zu. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 6 BEITRÄGE

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Sach- und Dienstleistungsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Ausbildungsleiter und Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem technischen Leiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Ausbildungsleiter und Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Kommissarische Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht im Vorstand.
5. Der Ausbildungsleiter muss mindestens die Qualifikation eines Übungsleiters F / Tauchen besitzen. Ein Ausbildungsleiter ohne diese Qualifikation kann von der Mitgliederversammlung nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
7. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder einzuberufen. Jede so einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei der unter Abs. 1 a) bis g) genannten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll darf von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes auf Vorschlag der Jugendversammlung
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Kauf oder Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Verkehrswert von mehr als 2.556,45 € (5.000,00 DM) jährlich, bzw. von mehr als einem Drittel des Vereinsvermögens,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung gem. Ziffer 2 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 12 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 JUGENDARBEIT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung des Vereins. Die Belange der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.